

Eingang	Branche	Polizzennummer	PZ
Ausgang	Name des Mitarbeiters, Kontonummer M.B.P. Versicherungsmakler GmbH		
BIB-Nummer	BP - HINWEIS Versicherungsnehmer ist bereits Kunde bei der Wiener Städtischen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		
Großkundennummer	Orga-Schlüssel	Kontonummer	PZ

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

MIT SOFORTSCHUTZ bis zu EUR 2.000.000,-  
Pauschalversicherungssumme für Personen- und  
Sachschäden (ausgenommen Übersee- und Umweltrisiken)

ANTRAG nach den derzeit geltenden Versicherungsbedingungen. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Beginn	M	J	BG	Ablauf	M	J	ABL	Branche ersetzt	Polizzennummer	PZ	Deckungsnummer
--------	---	---	----	--------	---	---	-----	-----------------	----------------	----	----------------

### VERSICHERUNGSNEHMER E-Mail:

Bitte in BLOCKSCHRIFT schreiben! Zutreffendes bitte  ankreuzen!

Familienname, Titel, Vorname	Telefonnummer	Geburtsdatum	Beruf	Fam.-Stand
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort		

### INKASSOANSCHREIBE Nur ausfüllen, wenn von der Adresse des Versicherungsnehmers abweichend!

Familienname, Titel, Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

### PRÄMIENZAHLUNG Zahlungsdauer: bis Vertragsende

Einzug über Kreditkarte <input type="checkbox"/> VISA <input type="checkbox"/> MASTERCARD <input type="checkbox"/> DINERS	Name	Karte Nr.	gültig bis
<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschrift laut beiliegendem Mandat <input type="checkbox"/> Sammelverrechnungskonto:	<input type="checkbox"/> Zahlscheine	Angabe EUR	eingezahlt von bei Geldinstitut
Zahlungsfrequenz <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich (nur mit Einziehungsauftrag möglich)	eingezahlt am		

### ZUR VERSICHERUNG BEANTRAGTES RISIKO

Gerichtsbezirk für das Risiko	Adresse (nur ausfüllen, wenn von der Adresse des Versicherungsnehmers abweichend)		
Postleitzahl	Konsumantengeschäft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mehrwertsteuer: Der Antragsteller ist hinsichtlich der zu versichernden Risiken zum Vorsteuerabzug berechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise - in welchem Umfang %	

### ALLGEMEINE ANGABEN ZUM RISIKO

Der Antragsteller ist <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Pächter <input type="checkbox"/> Verwalter <input type="checkbox"/>
Sind Schäden aus den beantragten Risiken bereits eingetreten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wann: Welche:
Strafverfahren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verurteilung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schadenersatzforderungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Höhe EUR
Sind Ihnen konkrete Ursachen bekannt, die zu einem Schadenergebnis führen können <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Welche:

### VORVERSICHERUNG

Besteht oder bestand für die beantragten Risiken eine Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Polizze Nr.:	Laufzeit:
Verversicherer:		
Versicherungssumme: EUR	Stornodatum:	Prämie: EUR
gekündigt von:		Kündigungsgrund:

### PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME

EUR	2 Mio	für Personen- und Sachschäden zusammen
-----	-------	--

Unternehmerische Tätigkeit:

## Hausbetreuung inkl. Winterdienst

Anzahl der Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

Namen der Mitarbeiter:

---

---

---

---

Bei mehr als 4 MitarbeiterInnen bitte um Angabe der / des

Bruttolohnsumme: EURO \_\_\_\_\_

Nettojahresumsatzes: EURO \_\_\_\_\_

*(PS: Es erfolgt dann eine individuelle Berechnung mit einem Offert seitens der Wr. Städtischen Versicherung AG)*

**Deckungsumfang:**

Betriebshaftpflichtversicherung gemäß dem Deckungsumfang der Rahmenvereinbarung zwischen der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH und der Wr. Städtischen Versicherung AG.

**Die Jahresprämie beträgt inkl. Versicherungssteuer: EURO 299,70**

## ZUR BEACHTUNG!

### SOFORTSCHUTZ (vorläufige Deckung):

Für Personen- und Sachschäden bietet die Wiener Städtische vorläufige Deckung bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 2 Mio., nicht jedoch für Schäden in Übersee (in USA, Kanada und Australien) und Schäden aus Umweltrisiken (Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung) sowie Veranstalterhaftpflicht. Die vorläufige Deckung beginnt mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit Zugang des Antrages beim Versicherer oder seinem Versicherungsagenten; sie endet mit Ablehnung des Antrages oder Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Bei Anträgen mit einer Versicherungssumme von mehr als EUR 2 Mio. besteht vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages (das ist der Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers) kein Versicherungsschutz.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat.

### UMFANG DER VERTRETUNGSMACHT DES VERMITTLERS

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, die Police auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

### AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG ZUR ERMITTLUNG, ÜBERMITTLUNG UND SONSTIGEN VERWENDUNG VON DATEN

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen sowie in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der PrämienEinstufung im Bonus/Malus-System Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges. Diese Zustimmungserklärungen können vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des VersVG im Einzelfall widerrufen werden.

### RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ.

Ein Verbraucher ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benutzten Räume abgegeben wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung; die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und dem Versicherer oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

### RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3a KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Ein Verbraucher kann binnen einer Woche von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten (Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten oder Aussicht auf steuerliche Vorteile, auf eine öffentliche Förderung oder auf einen Kredit). Es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Verbrauchers darüber, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Verträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

## RÜCKTRITTSRECHT NACH § 5b VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Hat der Versicherungsnehmer keine Kopie seiner Vertragserklärung oder keine Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung oder vorgesehene Änderungen der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt sind, vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten oder die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f ABS 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

## RÜCKTRITTSRECHT NACH § 5c VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Ein Verbraucher kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f ABS 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugewandt sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

## RÜCKTRITTSRECHT NACH § 8 FernFinG

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z.B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen innerhalb von 30 Tagen, formfrei zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## VEREINBARUNG ZUR FORM VON ERKLÄRUNGEN

**Schriftform:** Folgende Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Rücktrittserklärungen nach §§ 5b und 5c VersVG
- Kündigungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses;
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (zB Bezugsrechtsänderung);
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung;

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

**Geschriebene Form:** Für andere Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (zB Telefax oder E-Mail).

**Formfreiheit:** Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sowie § 8 FernFinG sind in jeder Form (zB schriftlich, geschriebene Form oder mündlich) wirksam. Es wird allerdings empfohlen, Rücktrittsrechte zu Beweiszwecken schriftlich oder in geschriebener Form auszuüben.

## LAUFZEITNACHLASS

Aufgrund der erstmals oder neuerlich vereinbarten Vertragsdauer entstehen kalkulatorische Kostenvorteile, die in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet: Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn oder Vertragsverlängerung beträgt die Nachtragsprämie 80% einer Jahresprämie. Mit der Vollendung des zweiten Jahres und eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10, sodass die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70% und nach Vollendung des dritten Jahres 60% einer Jahresprämie beträgt u.s.w.

Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen. Eine Nachtragsprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigt.

## VERTRAGSDAUER

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterblebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

## ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

VERSICHERER ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30, registriert unter der FN 333376f beim Handelsgericht Wien, DVR 4001506.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte telefonisch an die Serviceline +43 (0)50 350 350 oder schreiben Sie eine E-Mail an: [kundenservice@wienerstaetdische.at](mailto:kundenservice@wienerstaetdische.at)

Für den beantragten Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu – wobei diese Zustimmung verweigert und widerrufen werden kann –, dass die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Ihre Daten auch dazu verwendet, um mit ihnen telefonisch, per E-Mail, Fax oder SMS zu Beratungs- und Werbezwecken im Hinblick auf Versicherungsprodukte Kontakt aufzunehmen.	<input type="checkbox"/> Ja, ich stimme zu <input type="checkbox"/> nein
---	---

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller durch sechs Wochen gebunden. Die Übernahme einer Antragsdurchschrift wird bestätigt.

Ort, Datum	 <p>Unterschrift: Vermittler</p> <p><b>M.B.P.</b> Versicherungsmediator GmbH Zentrale 2870 Aspang Reigenpromenade 1 02642 53535 -0 office@mbp.at</p>	Unterschrift: Antragsteller
------------	---	-----------------------------

## SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (ERMÄCHTIGUNG)

<b>Zahlungsempfänger</b>	WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 30, 1010 Wien  registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 333376i, DVR 4001506
<b>Creditor-ID</b>	AT18ZZZ00000003104

Ich/Wir ermächtige/n die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Wiener Städtischen auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Polizzenummer		
Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		

<b>IBAN</b>	<input type="text"/>
<b>BIC</b>	<input type="text"/>

Ort, Datum	Unterschrift/en
------------	-----------------